

seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse, die Entfaltung seiner Persönlichkeit. Daraus leitet sich für alle Staatsorgane der Verfassungsauftrag ab, ihre Tätigkeit auf die Erfüllung der —» Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu konzentrieren (vgl. Art. 2). Aus der V. ergeben sich weitere unmittelbare Konsequenzen für die staatliche Arbeit. So verpflichtet sie beispielsweise zum Schutz und zur rationellen Nutzung des Bodens als einem der kostbarsten Naturreichtümer. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen Staatsorgane seiner Zweckbestimmung entzogen werden (Art. 15).

Die V. ist unmittelbar geltendes Recht (Art. 105) und als Grundgesetz mit der höchsten Rechtskraft ausgestattet. Demzufolge bildet die V. auch die wichtigste Basis für die gesamte Gesetzgebung (—» Gesetze/Rechtsvorschriften); keine Rechtsvorschrift darf im Widerspruch zu ihr stehen. Die Bedeutung der V. für den weiteren Ausbau der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung zeigt sich anschaulich am Beispiel des GöV. Gemäß Art. 85 der V. sind die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf den einzelnen Ebenen durch Gesetz festzulegen. Ausgehend von den in Art. 81 bis 84 der V. enthaltenen generellen Bestimmungen über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe erfolgte das mit dem GöV.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind auch die in der V. festgelegten Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse und zum Wohle des Volkes wahrzunehmen haben (vgl. Art. 56 bis 60). Zusammen mit den Bestimmungen des GöV über die Stellung und Funktion der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen (vgl. §§ 16 bis 19) bilden diese Regelungen die staatsrechtliche Basis für die Tätigkeit der Abgeordneten des sozialistischen Staates.

Als grundlegendes juristisches und politisches Dokument ist die V. sowohl das Fazit erzielter Errungenschaften als auch das politisch-staatliche, für jeden Bürger verbindliche Programm zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, das sich

mit dem vom IX. Parteitag der SED beschlossenen Programm der SED und den Beschlüssen des X. Parteitages der SED in vollem Einklang befindet.

Verkaufsstellenausschuß - von den Mitgliedern der Konsumgenossenschaften (KG) gewähltes Organ, das als Interessenvertretung der Mitglieder eine beratende und kontrollierende Funktion ausübt und die Verkaufseinrichtung der KG bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben unterstützt.

Die V. sind zugleich die gewählten Leitungen der Grundorganisationen der KG; ihnen obliegt es z. B., die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu leiten.

In enger Zusammenarbeit mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front tragen die V. zu einer wirksamen massenpolitischen Arbeit in den Wohngebieten bei. Sie richten ihre Tätigkeit vor allem darauf, Initiativen der Bürger zur Verbesserung der Handelstätigkeit und zur Erhöhung der Verkaufskultur in der jeweiligen Verkaufsstelle zu wecken und zu fördern.

Die V. kontrollieren und unterstützen in ihrem Wirkungsbereich schwerpunktmäßig

- die stabile und kontinuierliche Versorgung mit Konsumgütern auf der Grundlage des Planes,
- die enge Zusammenarbeit der ander Versorgung beteiligten Partner,
- die zielgerichtete Verbesserung der Einkaufsbedingungen, der Kundendienste und Dienstleistungen (—» Ladenöffnungszeiten).

Sie nehmen Einfluß auf die Bedarfsermittlung, das Sortiment und tragen dazu bei, daß in den Verkaufseinrichtungen Ordnung und Sicherheit gewährleistet und berechtigte Anliegen der Bürger durch die Leiter der Verkaufsstellen berücksichtigt werden.

Die Zusammenarbeit der Ständigen Kommissionen Handel und Versorgung der örtlichen Volksvertretungen mit den V. vollzieht sich in gleicher Weise wie mit den —» HO-Beiräten. Alle Organe und Verantwortlichen der KG sind verpflichtet, günstige Voraussetzungen für die ehrenamtliche Arbeit der V. zu schaffen, sie allseitig zu unterstützen. Sie sind weiterhin verpflichtet, mit den Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die in den